OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651231/5/MS

Datum:
Linz, 12. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der D H, vertreten durch Mag. S W, Ö Oberösterreich, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 18. Juli 2018, GZ: 266813-2018, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Juli 2018, GZ: 266813-2018, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Juli 2018, GZ: 266813-2018, wurde Frau D H (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung durch Vorschreibung einer Befristung (bis zum 2. Juli 2023) und einer Auflage (amtsärztliche Nachuntersuchung bis zum 2. Juli 2023) eingeschränkt erteilt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das im Verfahren eingeholte und als nachvollziehbar und schlüssig befundene amtsärztliche Gutachten und führt aus, es steht fest, dass sich die Umstände in Bezug auf die damals bei der Erteilung der Lenkberechtigung angenommene gesundheitliche Eignung entscheidend geändert habe und sei daher eine entsprechende auf den Ausführungen des Amtsarztes basierende Einschränkung auszusprechen gewesen.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 18. Juli 2018 zugestellt worden ist, hat diese, vertreten durch die Rechtsabteilung des O, rechtzeitig Beschwerde (gegen die Strafverfügung vom 18. Juli 2018) erhoben.

Begründend wurde ausgeführt, die Befristung sei nicht gerechtfertigt, der fachärztliche Befund besage eindeutig, dass eine unbefristete Lenkberechtigung, wie sie seit Jahren besteht, belassen werden solle. Es bestehe keine medizinische Rechtfertigung für eine Befristung. Eine solche dürfe nach der Judikatur des VwGH nicht „zur Sicherheit“ ausgesprochen werden. Der Amtsarzt habe die Befristung damit begründet, es könne eine „zeitweise auftretende Schwindelsymptomatik“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Argumentation entspreche weder der Intention des Gesetzgebers noch der Judikatur des VwGH.

Abschließend wurde die Behebung des Bescheides und die Belassung der unbefristeten Lenkberechtigung beantragt.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einsichtnahme in das Führerscheinregister und durch die Einholung einer ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin verfügte über eine unbefristete Lenkberechtigung für die Klasse AM und B. Diese ist durch die Auflage „Tragen eines Hörgerätes links“ eingeschränkt.

Aufgrund eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden, den die Beschwerdeführerin ihren Angaben nach nicht bemerkt habe, wurde von einer offensichtlichen

Verschlechterung der Hörleistung ausgegangen und die Beschwerdeführerin von der belangten Behörde gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die amtsärztliche Untersuchung wurde am 20. März 2018 durchgeführt und nach Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme aus dem Bereich HNO, datiert mit 7. Mai 2018, ein Gutachten gemäß § 8 FSG, mit Datum vom 2. Juli 2018 erstellt. In diesem Gutachten wurde die Beschwerdeführerin vom Amtsarzt der belangten Behörde als befristet (5 Jahre) und unter Auflage einer Nachuntersuchung (in 5 Jahren) geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klasse A und B befunden.

Begründend wurde hierzu Folgendes ausgeführt:
„Aufgrund der amtsärztlichen Untersuchung (deutliche Einschränkung beim Ein-Bein-Stand und beim Seiltänzergang) aber der befürwortenden fachärztlichen Stellungnahem kann eine nur zeitweise auftretenden (passagere) Schwindelsymptomatik nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Grundlage für die Unsicherheit bei der aä. Untersuchung ist nach wie vor ungeklärt. Trotzdem ist in Erwägung zu ziehen, dass laut Facharzt in den letzten 11 Jahren keine Verschlechterung stattgefunden hatte.

Störungen des Gleichgewichtes stellen eine erhebliche Behinderung beim Lenken eines Kraftfahrzeuges dar. Die unterschiedlichen Befunden bei der fachärztlichen Untersuchung und er amtsärztlichen Untersuchung bedürfen einer neuerlichen Begutachtung in 5 Jahren um zu prüfen, ob eine Verschlechterung der Symptomatik bei der amtsärztlichen Untersuchung festzustellen ist und sich mit dem hno-Befund deckt.“

Der Amtsarzt der belangten Behörde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Gutachtensergänzung aufgefordert. Insbesondere zur Frage, aufgrund welcher konkreten Sachverhaltsfeststellungen anzunehmen sei, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar im ausreichenden Maß, für eine bestimmt Zeit vorhanden sei, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung bestehe, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevanten Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden müsse und weiters zur Frage, ob bei der Beschwerdeführerin eine gesundheitliche Beeinträchtigung bestehe, nach deren Art mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevanten Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden müsse.

Der Amtsarzt gab folgende Ergänzung ab:
„Frau H zeigte bei der amtsärztlichen Untersuchung ein unsicheres Gangbild und Standbild, mit unklarer Ursache. Aufgrund der Vorerkrankung (Hörminderung) wurde die wahrscheinlichste Beeinträchtigung (eingeschränktes Richtungshören und Gleichgewichtsstörung) beurteilt und so eine Vorstellung und fachärztliche Stellungnahme beim Hals-/Nasen-/Ohrenarzt gefordert.

Der Hals-/Nasen-/Ohren-Facharzt sah aus fachärztlicher Sicht keine Beeinträchtigung im Sinne einer Beeinträchtigung hinsichtlich des Lenkens von Kraftfahrzeugen.

Gangunsicherheiten können jedoch viele Ursachen haben, welche eine deutliche Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit darstellen.

Exemplarisch seien hier erwähnt:
1. Polyneuropathien (periphere Nervenerkrankung in den Beinen)
2. Muskelschwäche
3. Morbus Parkinson
4. Gefühlswahrnehmungsstörungen durch Veränderungen im Rückenmark
5. Veränderungen durch Druck im Liquor (Rückenmarksflüssigkeit)
6. Schädigung des Kleinhirns
7. Erkrankungen des Sehens

Ursachen für Polyneuropathien können Vitaminmangel, Diabetes mellitus, toxische Schäden (z. B. Alkohol) sein: zu
1. Bei neurologischen Erkrankungen und Nervenschädigungen verschiedener Ursachen z. B. bei Diabetes mellitus, andere Stoffwechselkrankheiten, Vitaminmangel
2. Genetische Ursachen, Infektionserkrankungen, Myasthenia gravis
3. Unklare Ursache – Schädigung von Zellen im Gehirn (Dopamin)
4. Veränderte Leitung von sensiblen und motorischen Impulsen an das Gehirn
5. Beeinträchtigung von Gehirnsubstanz
6. verbunden mit Störungen bei Helligkeit und Dunkelheit
7. das Auge ist wichtiger Bestandteil zur Gleichgewichtsherstellung.

Klinisch zusammenfassend ist folgendes zur Beurteilung heranzuziehen:
Gerade wenn Beeinträchtigungen des Gleichgewichtsorgans vorliegen, bedarf es Kompensationsmechanismen, welche die Stellung des Körpers im Raum durch die Augen/das Sehen als auch durch die genaue Wahrnehmung der Stellung der Muskulatur im Raum unverzichtbar machen.

Aus der hno-fachärztlichen Stellungnahme geht eine Prüfung der peripheren Nerven (Stimmgabeltest, Stumpf-Spitz-Diskrimination, Reflexprüfung wie Achillessehnen-/Patellarsehenreflex/Babinsky, Durchblutung in den Beinen, …) ebenso wenig hervor, wie die Prüfung des Sehorgans. Angaben zu etwaigen internistischen Erkrankungen (Labor, Leber wegen toxischer Ursachen, Diabetes) wurden seitens des Facharztes in seiner Stellungnahme nicht in Betracht gezogen oder zumindest nicht erwähnt.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung und Gutachtenerstellung war der hno-fachärztliche Befund vorliegend und bekannt. Aufgrund der Tatsache, dass sich bei der fachärztlichen Untersuchung keine Auffälligkeit zeigte, bei der amtsärztlichen Untersuchung aber doch, wurde im Sinne einer Abwägung der möglichen Ursachen von einer weiteren Untersuchung mit neurologischen, augenfachärztlichen und internistischen Stellungnahmen abgesehen, da die Störung des Gleichgewichtsorganes zwar die wahrscheinlichste, wahrlich aber nicht die einzige Ursache für die Symptome bei der amtsärztlichen Untersuchung sind.

Nichts desto trotz sind alle oben angeführten möglichen Ursachen in Betracht zu ziehen. Um also eine der möglichen Ursachen mit etwaiger Progredienz (vor dem Hintergrund der

unterschiedlichen Befunde – Facharzt/Amtsarzt) ausschließen zu können, wurde eine Befristung auf 5 Jahre als notwendig erachtet ohne „über das Ziel hinauszuschießen“. Sollten also am Ende der Befristung neuerlich unterschiedliche Befunde hinsichtlich der Gangsicherheit festgestellt werden, sind bei einer aktuellen unauffälligen hno-fachärztlichen Stellungnahme weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Befristung dient also nicht der Sicherheit, sie beruht auf der unterschiedlichen Befundlage, welche neuerlich abgeklärt werden muss, um eine Progredienz, aus welchem Grund auch immer (siehe oben), zu beurteilen.

Gleichgewichtsstörungen stellen eine erhebliche Gefahr für sich und andere Verkehrsteilnehmer dar.“

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt, der darin befindlichen fachärztlichen Stellungnahme und das amtsärztliche Gutachten, welches die Beschwerdeführerin als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1, Klassen AM und B "befristet geeignet" unter der zuvor näher beschriebenen Auflage bezeichnet.

Ausführungen dahingehend, weshalb die erwähnten Einschränkungen bei der Beschwerdeführerin notwendig sind, lassen sich der Begründung des amtsärztlichen Gutachtens jedoch nicht in ausreichendem Maß entnehmen. Das Gutachten ist, auch nach dessen Ergänzung, nicht nachvollziehbar begründet. Es wurde nicht ermittelt, auf welche Ursache die in der amtsärztlichen Untersuchung auftretenden Gleichgewichtsprobleme, die beim Facharzt nicht festgestellt werden konnten, zurückzuführen sind.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss „Ein Sachverständigengutachten [muss] grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden, wie etwa Zitierung entsprechender Fachliteratur o.ä. - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn (VwGH vom 27. Februar 2015, 2012/06/0063).

Diesen Kriterien entspricht das Gutachten nicht. So beinhaltet es zwar die Aussage, dass eine nur zeitweise auftretende (passagere) Schwindelsymptomatik nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die Grundlage für die Unsicherheit bei der aä. Untersuchung nach wie vor ungeklärt ist, jedoch sei in Erwägung zu ziehen, dass laut Facharzt in den letzten 11 Jahren keine Verschlechterung stattgefunden habe. Es fehlt, auch nach Ergänzung des Gutachtens, weiterhin an einer schlüssigen Begründung, welche Erkrankung bei der Beschwerdeführerin vorliegt, die geeignet ist, ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Frage zu stellen,

wird selbst im ergänzenden Gutachten nicht konkret dazu Stellung genommen, sondern werden einer Reihe von möglichen Erkrankungen und deren mögliche Ursachen genannt. Daher konnte auch in der Folge nicht dargestellt werden, warum bzw. aufgrund welchen vorliegenden Sachverhalts aktuell mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin gerechnet werden muss.

Die gutachtlichen Erläuterungen des Amtsarztes sind unter Bezugnahme auf das oben Dargelegte insgesamt als ergänzungsbedürftig zu erachten, weil diese kein hinreichendes Sachverhaltssubstrat bieten, welches das von der belangten Behörde gewählte Ergebnis zu tragen geeignet wäre. Es fehlt insgesamt an der Nachvollziehbarkeit, zumal aus den Feststellungen nicht ableiten lässt, ob bei der Beschwerdeführerin tatsächlich eine der im ergänzenden Gutachten aufgelistete Erkrankung vorliegt und wenn ja, ob diese Erkrankung zur Folge hat, dass die Eignung der Beschwerdeführerin ein Kraftfahrzeug zu lenken sich in einem Ausmaß verändern wird, dass dies einen Ausschluss oder eine Einschränkung dieser Eignung zu Folge hat und aufgrund welcher Sachverhaltsfeststellungen dies der Fall ist.
Die Einschränkung erfolgte nach Interpretation des vorliegenden Gutachtens nicht aufgrund nachvollziehbarer ermittelter Sachverhaltsfeststellungen. Sofern die Ursache für die festgestellten unterschiedlichen Befunde beim Facharzt und Amtsarzt mit den Mitteln der (amts)ärztlichen Untersuchung nicht abgeklärt werden können, diese Feststellungen jedoch Einfluss - auf die Eignung ein Fahrzeug zu lenken - haben können, sind entsprechende Ermittlungen zur Feststellung eines zur Klärung der Frage der Eignung der Lenkberechtigung anzustellen. Wie der Amtsarzt im ergänzenden Gutachten selbst angeführt hat, kann dies etwa durch die Vorlage weiterer fachärztlicher Befunde erfolgen.
Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass nicht sachlich nachvollziehbar ist, wie der Amtsarzt aufgrund seines Befundes zu den Ergebnissen seiner Beurteilung (Gutachten im engeren Sinn) kommt. Es bietet sich nicht das erforderliche Sachverhaltssubstrat, welches der belangten Behörde die Basis für eine fundierte Entscheidung bieten könnte.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht wird festgestellt:
Zur Beschwerdeschrift selbst ist festzuhalten, dass diese sich nach dem Titelblatt des Schriftsatzes gegen eine Strafverfügung vom 18. Juli 2018 richten soll. Aus den begründenden Ausführungen ist jedoch klar ersichtlich, dass sich die Beschwerde gegen den unter I. zitierten Bescheid richtet und die Bezeichnung auf der ersten Seite des Beschwerdeschriftsatzes wohl auf einen Irrtum beruht oder

auf der Verwendung eines Mustersatzes, bei dem ein „Ausbessern“ des Gegenstandes vergessen wurde. Eine Aufforderung zur Korrektur bzw. zur Klarstellung konnte unterbleiben, da, wie bereits ausgeführt, sich aus der Begründung eindeutig der Beschwerdegegenstand ergeben hat.

In der Sache selbst:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 7 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderung, wenn keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

- mangelndes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes..

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,

2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur, wie folgt ausgeführt:

"Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit" festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

"Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Wie sich aus dem E vom 20. März 2001, 2000/11/0264, ergibt, sind die Zeitabstände zwischen Kontrolluntersuchungen nachvollziehbar zu begründen.

Dazu kommt, dass, wie der VwGH in dem inzwischen ergangenen Erkenntnis vom 11. November 2015, Ra 2015/11/0072, ausgesprochen hat, auch die Gründe für häufigere als zweimalige Kontrolluntersuchungen - in der Mitte und am Ende der Befristungszeit - darzulegen sind (VwGH 28. Februar 2017, Ra 2014/11/0099)

Diesen Vorgaben entspricht das vorliegende Sachverständigengutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid stützt, wie im Rahmen der Beweiswürdigung erläutert, nicht. Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes leidet das Gutachten vielmehr an einem Begründungsmangel, sodass es ohne nähere Erörterungen und trotz Ergänzungen nicht Grundlage für eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Erteilung von Auflagen zu bilden vermag.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Es ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides haben den Charakter einer bloßen Leerformel. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318). Im behördlichen Verfahren ist diese Aufforderung zur Gutachtensergänzung unterblieben, obwohl das Gutachten kein ausreichendes Substrat für die Entscheidung bietet. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde den Amtsarzt etwa aufzufordern haben, wohl nach Ergänzung durch die Vorlage weiterer fachärztlicher Befunde, schlüssig darzulegen, ob bei der Beschwerdeführerin überhaupt eine Erkrankung vorliegt, bei der mit einer

Verschlechterung gerechnet werden muss, mit der der Ausschluss der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einhergeht bzw. eine Einschränkung im relevanten Ausmaß. Ob diese grundlegende Frage, ohne Einholung weiterer fachärztlicher Gutachten beantwortet werden kann, muss bezweifelt werden, liegt aber nicht zuletzt im Verantwortungsbereich des Amtsarztes. Insbesondere wird, im Falle der neuerlichen Bedingung und Befristung, eine nachvollziehbare Begründung zum Ausmaß und der Anzahl der Kontrolluntersuchungen und zur Befristungsdauer erforderlich sein.

Die Behörde hat den maßgebenden Sachverhalt im Ergebnis, indem sie lediglich das nicht schlüssige amtsärztliche Gutachten ohne nähere Prüfung auf dessen Plausibilität der Entscheidung zugrunde legte und im Bescheid bloß wiedergab, im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich ansatzweise ermittelt.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat die Beschwerdeführerin bereits untersucht und kann ihre ergänzenden Erläuterungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf, eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen

war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß